

**Förderreglement**  
*KEV-Überbrückung*

vom 1. Januar 2013





## 1 Grundsatz

Wer eine Stromerzeugungsanlage für erneuerbare Energien von mindestens 10 kW<sub>p</sub> in der Gemeinde Horgen erstellt und sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG; SR 730.0) angemeldet hat, kann bei der Gemeinde Horgen um Überbrückungsbeiträge (KEV-Überbrückung) ersuchen, wenn und solange sich die Stromerzeugungsanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) gemäss Art. 3g Abs. 6 Energieverordnung (EnV; SR 730.01) befindet.

## 2 Anspruchsberechtigte

- 2.1 Die KEV-Überbrückung wird an natürliche und juristische Personen ausgerichtet, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen Stromerzeugungsanlagen im Sinne von Ziffer 3 betreiben.
- 2.2 Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben:
  - a. Bund, Kantone und Gemeinden;
  - b. Zweckverbände, Unternehmungen und Anstalten öffentlichen Rechts;
  - c. Öffentliche Verkehrsbetriebe
  - d. Andere Unternehmen oder Organisationen, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden.
- 2.3 Die Stromerzeugungsanlage muss sich auf der KEV-Warteliste der Swissgrid (Art. 3g Abs. 6 EnV) befinden.
- 2.4 Eine Anspruchsberechtigung besteht nur im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Fördergelder. Sofern diese ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung.
- 2.5 Reichen die finanziellen Mittel (Fördergelder) nicht für alle eingereichten Projekte aus, ist das Datum des Eingangs des vollständigen Gesuches beim Gesundheits-, Energie- und Umweltamt massgebend.
- 2.6 Die Anspruchsberechtigung erlischt automatisch:
  - a. mit dem Bezug der durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid ausgerichteten KEV;
  - b. wenn der Bund das Modell KEV aufhebt oder wesentlich ändert;
  - c. wenn die Swissgrid die Aufnahme auf der Warteliste widerruft;
  - d. wenn der ökologische Mehrwert des Anlagestroms anderweitig verkauft wird (z. B. Solarstrombörse); oder
  - e. spätestens nach fünf Bezugsjahren der KEV-Überbrückung.

## 3 Stromerzeugungsanlage

- 3.1 Als Anlage gilt jede Stromerzeugungsanlage, welche eine Leistung von mindestens 10 kW<sub>p</sub> erbringt, über einen separaten Stromrücklieferungszähler verfügt und der Anlagendefinition der EnV entspricht.
- 3.2 Für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von mindestens 1 kW<sub>p</sub> und kleiner 10 kW<sub>p</sub> gelten die Bestimmungen im «Förderreglement energieeffizientes Bauen und erneuerbare Energie» der Gemeinde Horgen.

#### **4 Übernahme der Energie und des ökologischen Mehrwerts**

Die Gemeindewerke Horgen übernehmen gegen Bezahlung der Vergütung gemäss Ziffer 5 die Energie und den ökologischen Mehrwert gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

#### **5 Höhe der KEV-Überbrückung**

- 5.1 Als Basis für die Berechnung der KEV-Überbrückung gelten die Vergütungssätze gemäss der EnV.
- 5.2 Die KEV-Überbrückung resultiert aus der Multiplikation des Vergütungssatzes mit der an die Gemeindewerke Horgen gelieferten Energiemenge der Anlage.
- 5.3 Die KEV-Überbrückung ist auf Fr. 10'000.00 pro Anlage und Jahr begrenzt.
- 5.4 Die KEV-Überbrückung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage, frühestens aber mit Inkrafttreten dieses Reglements.
- 5.5 Bei Nichteinhaltung der Auflagen, der Informationspflichten gemäss Ziffer 7 oder bei Projektänderungen können die Beiträge angemessen reduziert oder ganz verweigert werden.

#### **6 Kumulationsverbot**

Von der Gemeinde Horgen allenfalls bereits geleistete oder zugesicherte Förderzahlungen für die bestehende Anlage sind von der KEV-Überbrückung in Abzug zu bringen.

#### **7 Informationspflicht**

- 7.1 Die Gesuchsteller erteilen den Gemeindewerken alle für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte.
- 7.2 Die Gemeindewerke Horgen sind umgehend zu informieren, wenn die Swissgrid die KEV übernimmt oder der ökologische Mehrwert anderweitig verkauft wird.

#### **8 Verfahren, Gesuch**

- 8.1 KEV-Überbrückungsgesuche sind samt Beilagen beim Gesundheits-, Energie- und Umweltamt einzureichen. Formulare sind beim Gesundheits-, Energie- und Umweltamt erhältlich und können auch auf der Website der Gemeinde abgerufen werden.
- 8.2 KEV-Überbrückungszahlungen setzen folgendes voraus:
  - a. Die KEV-Aufnahmebestätigung (Wartelistenbescheid) inklusive allfällig bereits bestätigtem Vergütungssatz der Swissgrid;
  - b. den Nachweis eines separaten Stromrücklieferungszählers (die Einrichtung des Zählers hat auf Kosten der Gesuchstellenden zu erfolgen); und
  - c. die Abtretungserklärung für den ökologischen Mehrwert an die Gemeindewerke Horgen für die Zeit der KEV-Überbrückung.
- 8.3 Das Gesundheits-, Energie- und Umweltamt leitet die eingegangenen Gesuche an die Gemeindewerke Horgen zur Prüfung weiter.

## **9 Entscheid Beitragszusage**

- 9.1 Der Entscheid über das Gesuch durch die Gemeinde Horgen erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen.
- 9.2 Die Beitragszusage der KEV-Überbrückung bis zu Fr. 5'000.00 pro Jahr erfolgt durch den Vorsteher der Gemeindewerke Horgen. Übersteigt die KEV-Überbrückung Fr. 5'000.00 pro Jahr, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstehers der Gemeindewerke Horgen.
- 9.3 Der Entscheid über das Gesuch wird dem Gesuchsteller schriftlich durch Verfügung eröffnet.

## **10 Rechtsmittel**

Gegen eine Verfügung der Gemeindewerke Horgen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden. Eine Einsprache bzw. ein Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss oder die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

## **11 Auszahlung der KEV-Überbrückung**

Die Abrechnung und Auszahlung der zugesagten KEV-Überbrückung erfolgt sobald die Produktionsmenge bekannt und die Beitragszusage in Rechtskraft erwachsen ist jeweils im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres. Zahlungen im laufenden Jahr oder vorzeitige Akontozahlungen sind ausgeschlossen.

## **12 Rückerstattung**

- 12.1 Die KEV-Überbrückung ist zurückzuerstatten:
- bei einem Verstoss gegen die Informationspflicht gemäss Ziffer 7;
  - wenn die Swissgrid die Aufnahme der Anlage auf die Warteliste widerruft; oder
  - wenn der ökologische Mehrwert zusätzlich verkauft wurde.

## **13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Horgen, den 1. Januar 2013  
Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold  
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber